

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per Mail:
Christoph.Schlager@bmf.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung
(Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung – Sonderausgaben-DÜV)
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **230. Sitzung am 26. September 2016** einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Nach den **Erläuterungen** zum gegenständlichen Verordnungsentwurf sieht § 18 Abs. 8 EStG 1988 für bestimmte Sonderausgaben (insbesondere Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten) vor, dass Zuwendungen ab 2017 in der Einkommensteuerveranlagung automatisch auf Grundlage einer elektronischen Datenübermittlung berücksichtigt werden. Da die richtige steuerliche Behandlung der betreffenden Sonderausgaben nur von zwei Parametern abhängt (Abzugsfähigkeit dem Grunde und der Höhe nach und Zuordnung zum maßgebenden Kalenderjahr) und diese Informationen bei der empfangenden Organisation vorhanden ist, werden durch die Datenübernahme nach **Ansicht des BMF**

- die Spender und die empfangenden Organisationen entlastet (keine Geltendmachung in der Erklärung, keine Aufbewahrung von Belegen, keine Ausstellung von Spendenbestätigungen erforderlich) und gleichzeitig
- Manipulationsmöglichkeiten ausgeschlossen, wodurch die Finanzverwaltung entlastet werde, weil das Finanzamt keine diesbezüglichen Prüfungsmaßnahmen mehr setzen müsse.

Die Implementierung und der Betrieb des Datentransfers von den empfangenden Organisationen zum Finanzamt sind allerdings für die öffentliche Verwaltung und die Organisationen mit einem gewissen Aufwand verbunden.

Die **gegenständliche Durchführungsverordnung zu § 18 Abs. 8 EStG 1988** enthält im Interesse eines für alle Beteiligten transparenten und klaren Prozess entsprechende Ausführungsbestimmungen zur gesetzlichen Grundlage, insbesondere zu Folgendem:

- Persönliche und zeitliche Zuordnung von Zuwendungen
- Abwicklung der Form der Zustimmung/des Widerrufs des Zuwendenden
- Anmeldung der Organisationen zur Datenübermittlung in FinanzOnline
- Technische Festlegungen für die Datenübermittlung
- Vorgangsweise bei Fehlerkorrektur (Berichtigung einer Übermittlung).

Sie enthält zudem im Interesse des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Zuwendenden klare Vorgaben an die Finanzverwaltung, um im Bearbeitungsprozess sicherzustellen, dass die Datenübermittlung – verglichen zur Informationsmöglichkeit aus der Steuererklärung – zu keinem Mehr an Information in Bezug auf den konkreten Zuwendungsempfänger führt. Gleichzeitig bleibe für den Bürger die volle Transparenz über die übermittelten Beträge gewährleistet.

Durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der zum Datenübermittlungsprozess zugelassenen Organisationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen soll die Transparenz für den Bürger über die sonderausgabenbegünstigten Organisationen erheblich erweitert werden.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Zu den §§ 1 bis 4:

a.) Die Erläuterungen zu § 1 führen aus, dass die Bestimmung den Grundsatz zum Ausdruck bringt, dass eine Datenübermittlung **nur mit Zustimmung des**

Betroffenen erfolgen darf und dies dem **Telos des § 18 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, entspricht**, wonach die Datenübermittlung (und damit eine Berücksichtigung als Sonderausgabe) nur mit **Zutun des Betroffenen** (Bekanntgabe der Identifikationsdaten zum Zwecke der Ermittlung des vbPK SA) erfolgt.

Der Wortlaut des § 18 Abs. 8 Z 2 EStG 1988 sieht im Grunde aber **keine Zustimmung** vor, sondern enthält eine **Verpflichtung, die in dieser Bestimmung genannten Daten zu übermitteln**, wenn der Leistende dem Empfänger Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekanntgegeben hat, sofern der Leistende die Übermittlung nicht ausdrücklich untersagt. **Soll dieses Konzept umgesetzt werden, müsste von der Reglementierung einer – im Gesetz nicht vorgesehenen und den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden – Zustimmungslösung abgesehen werden.**

Der Datenschutzrat nimmt die Ausführungen der informierten Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen zur Kenntnis, dass der Entwurf – entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 – überarbeitet wird.

b.) Im Übrigen ist zu § 3 Abs. 1 anzumerken, dass offenbar auch dann, wenn die Identifikationsdaten **bereits vor Wirksamwerden des Gesetzes** – möglicherweise aus ganz **anderen Gründen** – der übermittlungspflichtigen Organisation bekannt geworden sind, dies (mangels ausdrücklichen Widerspruchs binnen vier Wochen) aufgrund des Verweises auf § 2 Abs. 1 Z 2 wie eine „allgemeine Zustimmung“ gewertet wird. Diese Vorgaben scheinen aus § 18 Abs. 8 Z 2 EStG 1988 **nicht (ausreichend) vorhersehbar** zu sein.

c.) Unklar ist, weshalb gemäß § 4 nach einem Widerruf die Datenübermittlung auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Z 1 erfolgen darf. Die Untersagung der Datenübermittlung sollte sich auch auf den Fall der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 beziehen.

Der Datenschutzrat hält fest, dass der Steuerpflichtige jederzeit vom Widerruf (Opt-out) Gebrauch machen kann.

Zu den §§ 10 und 11:

Grundsätzlich kann eine **Dienstleisterstellung** (§ 4 Z 5 und § 10 DSG 2000) auch mit **Verordnung** angeordnet werden; nachdem es sich damit jedoch **nicht um einen**

gesetzlichen Dienstleister handelt, ist auch eine entsprechende **Dienstleistervereinbarung** gemäß § 10 Abs. 1 DSG 2000 abzuschließen.

Zu § 12:

§ 12 stellt auf die zur Verfügung stehenden „**Abfragekriterien**“ ab. Dies erscheint missverständlich, da darunter auch eine **spezifische Online-Suchmöglichkeit** verstanden werden könnte. Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hierbei nicht um eine „Abfrage“ im Sinne einer „Suchmöglichkeit“ handelt, sondern **bloß um eine Anfrage beim Stammzahlenregister**, um das vbPK zu erhalten. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass die übermittlungspflichtige Organisation nur dann ein vbPK erhält, wenn **alle** Daten (Name und Geburtsdatum) vollständig und richtig angegeben wurden.

27. September 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt